

Fernsprechstelle Nr. 22.

Die „Sächsische Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher Nachm. 4 Uhr. Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., monatlich 1 Mk., einmonatlich 50 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf.

Alle Kaiserl. Postämtern, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen Bestellungen auf die „Sächsische Zeitung“ an.

# Sächsische Zeitung.

## Amtsblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Mit „Musikr. Sonntagsblatt“.

Mit humor. Beilage „Feienblasen“.

Mit „Landwirtschaftl. Beilage“.

Inseraten-Annahmestellen: In Schandau: Expedition Rautenstraße 184, in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureau von Hasenstein & Wegler, Invalidenbank und Rudolf Koffe, in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 4.

Schandau, Dienstag, den 12. Januar 1904.

48. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1895 im Laufe des Monats März dieses Jahres die **Freiwilligkeitsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung stellungslos sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle **spätestens den 1. Februar dieses Jahres** schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche sind nicht zu berücksichtigen.

Dem mit genauer Wohnungszugehörigkeit versehenen Gesuch sind beizufügen:

- a) Ein handschriftliches Geburtszeugnis,
- b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; ferner die Erklärung gemäß der Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.
- c) Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten **obrigkeitlich zu bescheinigen**. Ueberrimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Bestreitung des Unterhalts verpflichtet ist, der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung**.
- d) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jünglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahre an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.

Die Papiere unter a bis c sind im Originale einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, und ob, wie oft, und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Benachrichtigung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegten **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Gleichzeitig werden die im Jahre 1894 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines den Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zum obenbedachten Tage ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungszeugnisses unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des sachlichen Befähigungszeugnisses schriftlich hier einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die im Jahre 1894 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abgehaltenen nächsten Osterprüfung ein derartiges Befähigungszeugnis zu erlangen hoffen, gleichfalls bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zum 1. Februar dieses Jahres ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungszeugnisses unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse schriftlich hier einzureichen und vor dem 1. April dieses Jahres das gedachte Befähigungszeugnis beizubringen haben.

Dresden, den 2. Januar 1904.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Wanig, Oberregierungsrat. Werner, Major.

Der Steuermann

Wilhelm August Pöche in Altendorf

ist wegen Trunksucht entmündigt worden.

Königliches Amtsgericht Schandau,

am 8. Januar 1904.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Politisches.

Die Antwort des Kaisers auf die ihm überreichte übliche Neujahrsadresse der Berliner Stadtverordneten-Versammlung ist erst jetzt bekannt geworden. Der Monarch dankt in seinem Antwortschreiben für die ihm in der Adresse der genannten Körperschaft gewidmeten Glückwünsche zum Jahreswechsel und zugleich zu seiner Genesung. Weiter befindet der Kaiser seine Genesung, daß sich in der Adresse die Freude über die Verschönerung der Reichshauptstadt widerspiegelt, welche die letztere durch die von ihm gestifteten Denkmäler für den Kaiser und die Kaiserin Friedrich am Brandenburger Tore erfahren habe. Er schließt mit dem Ausdruck der Freude über die treue Verehrung, welche seinen Eltern in den Herzen der Berliner Bürgerschaft bewahrt werde.

Der Reichstag nimmt an diesem Dienstag seine durch die langen Weihnachtstagen unterbrochene Tätigkeit wieder auf. Dieselbe wird bis auf weiteres vorwiegend der Spezialberatung des Reichshaushaltsetats gewidmet sein, die wiederum eine ganze Reihe von Wochen beanspruchen dürfte, denn ausserordentlich ist auch diesmal das Redebudget der verschiedenen Parteien zu den wesentlicheren Einzelheiten des Etats ein großes. Im sonstigen werden dem Reichstage eine Anzahl neuer Beratungsstoffe, die entweder im Bundesrat definitiv fertiggestellt worden sind oder doch daselbst vor ihrer unmittelbaren Verabschiedung stehen, im Laufe der nächsten Wochen zugehen. Hierzu gehören namentlich die Vorlagen über die Errichtung von Kaufmannsgerichten und über die Verlängerung des gegenwärtigen Gesetzes über den Friedenspräsenzstand des deutschen Heeres, der Gesetzentwurf betreffend die Entschädigung unschuldig Verurteilter und der neue Servistarif. — Der Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte schlägt deren Angliederung an die Gewerbegerichte, also nicht an die Amtsgerichte, vor. Der Großherzog von Baden hat den Ministerialdirektor im Finanzministerium, Geheimen Rat Becker, infolge der Krankheit des Finanzministers Dr. Buchenberger

#### Reichenbach-Auerbach i. B. : Hoffmann-Berlin (soz.) 15772, Graf Doensbroech-Großlichterfelde 9749 Stimmen; Hoffmann somit gewählt.

Die nordwestliche Gruppe der deutschen Industriellen hat beschlossen, pro Kopf ihrer Arbeiter monatlich 50 Pfennig Unterstützungsbetrag für die Crimmitschauer Textilfabrikanten zu gewähren.

Der elbäussisch-herkule Reichstagsabgeordnete Delfor, welcher in Lunville einen religiös-sozialen Vortrag zu halten gedachte, ist durch eine Verfügung des Präfekten von Nancy aus Frankreich ausgewiesen worden.

Die Vorschläge der sächsischen Regierung zur Abänderung des Landtagswahlgesetzes, welche dem sächsischen Landtage bei seinem Wiederzusammentritte am 7. Januar in der unverbindlichen Form einer Denkschrift unterbreitet werden sind, werden im allgemeinen nur als ein Fehler betrachtet. Auf die Dauer scheint die Verquickung von zwei so verschiedenen Wahlsystemen, wie solche die direkte Wahl von Abgeordneten, die von allen in drei Klassen eingeteilten Wahlberechtigten zu wählen wären, neben den Wahlen von Abgeordneten seitens der Angehörigen der Landwirtschaft, des Handels- und des Gewerbestandes darstellen würde, unhaltbar. Ausserdem würden hierdurch die Landwirte, Händler- und Gewerbetreibenden ein doppeltes Wahlrecht erhalten, dem gegenüber die in den Regierungsvorschlägen ausgesprochenen Vergünstigungen für die Wähler mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium und mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht als ein volles Äquivalent angesehen werden können. Im übrigen weisen die Regierungs-Vorschläge indessen doch Fortschritte auf wie solche die Aufhebung des Unterschiedes zwischen städtischen und ländlichen Wahlkreisen, der Wegfall der bisherigen Steuerdrückung, die Einführung der direkten Wahl u. s. w. bedeuten würden. Vielleicht darf man die Hoffnung hegen, daß sich auf diesen Fortschritten eine Verhinderung im Landtage über die künftige Landtagswahlreform noch aufbauen wird.

Amtliches Wahleresultat der Reichstags-Verfassungswahl in

Fernsprechstelle Nr. 22.

Inserate, bei der zweiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Preis für die gespaltene Corpusspalte oder deren Raum 12 Pf. (tabellarische und komplizierte nach Vereinbarung).

„Angebot“ unterm Stich 80 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

#### Versteigerung.

Dienstag, den 12. Januar 1904 vormittags 10 Uhr sollen im Versteigerungstokal des hiesigen Amtsgerichts

- 1 Sofa, 1 Kommode,
- 1 Waschtisch, 1 Etage,
- 220 Kilo verschied. Maler-Lack und
- 180 Kilo verschied. Farben

gegen Barzahlung versteigert werden.

Schandau, am 8. Januar 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

#### Versteigerung.

Mittwoch, den 13. Januar 1904 vormittags 10 Uhr sollen im Versteigerungstokal des hiesigen Amtsgerichts

- 1 Sofa und 1 runder Tisch

gegen Barzahlung versteigert werden.

Schandau, am 8. Januar 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

#### Feuerwehr - Alarmierung!

Behufs Probierung der bei Schadensfeuern innerhalb der Stadt künftig mit zur Anwendung gelangenden R.-Belhörner wird

Dienstag, den 12. dieses Monats, nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr

die gesamte hiesige Feuerwehr alarmiert werden. Sämtliche Mannschaften beider Feuerwehren haben sich nach dem Alarm-Signale unverzüglich auf dem hiesigen Marktplatz einzufinden. Uniform und Binden sind anzulegen. Die Abhaltung einer Übung ist mit dieser Alarmierung nicht verbunden. Als Entschuldigungsgründe gelten nur Krankheit, welche ärztlich beszeugt werden muß und Ortsabwesenheit, deren Notwendigkeit nachzuweisen ist.

Schandau, am 9. Januar 1904.

Der Stadtrat.

Wick, Bürgerm. 2.

Am 15. Januar 1904 wird der zwischen den Stationen Ubersdorf und Kohlmühle (an der Baugen-Schandauer Linie) errichtete neue Haltepunkt für in der Richtung nach Kohlmühle fahrende Züge: „Mittelndorf“ dem öffentlichen Personen- und Gepäckverkehr übergeben. Ueber die auf dem Haltepunkte nach Bedarf verkehrenden Züge gibt der Winterfahrplan 1903/04 Auskunft. Der Fahrartenverkauf und die Bescheinigung der Fahrtunterbrechung erfolgt durch den Zugführer, die Prüfung, Durchsichtung und Abnahme der Fahrkarten durch das Fahrpersonal. Ausnahme und Auslieferung des Gepäcks — dessen Gewicht nicht über 25 Kilogramm betragen darf — geschieht am Zugführerwagen. Die Personen- und Gepäcktarife werden mit dem sonst Erforderlichen in Mittelndorf sowie auf den Nachbarstationen durch Anschläge bekannt gemacht. (D. 359.)  
Königliche General-Direktion der Sächsischen Staatseisenbahnen.